

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe:

für G8 ab dem Schuljahr 2010/2011

Auslandsaufenthalte in Jahrgangsstufe 10 / Nachträglicher Erwerb des Latinums (Auszüge aus den Bestimmungen)

APO-GOST § 2 (Dauer des Bildungsganges)

(3) Im Einvernehmen mit den Eltern kann eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der in der bisherigen Klasse nicht mehr angemessen gefördert werden kann, auf Beschluss der Versetzungskonferenz vorversetzt werden (§ 50 Abs. 1 SchulG). Eine Vorversetzung in die Jahrgangsstufe 10 und in die Jahrgangsstufe 11/I ist in der Regel möglich, wenn auf dem Zeugnis des zuletzt besuchten Halbjahres in den Fächern Deutsch, Mathematik, in der ersten und zweiten Fremdsprache, in je einem Fach der Lernbereiche Gesellschaftslehre und Naturwissenschaften mindestens gute und in den übrigen Fächern überwiegend gute Leistungen nachgewiesen werden. Schülerinnen und Schülern mit Vorversetzung in die Jahrgangsstufe 10 wird mit der Versetzung auf der Grundlage des § 9 Abs. 3 und 4 in die Jahrgangsstufe 11 der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) zuerkannt.

Verwaltungsvorschriften zu § 2

2.31

Eine Vorversetzung kann am Ende der Jahrgangsstufe 8 in die Jahrgangsstufe 10, am Ende des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 9 in die Jahrgangsstufe 10/II oder am Ende der Jahrgangsstufe 9 in die Jahrgangsstufe 11/I beantragt werden.

2.33 Eine durch Vorversetzung übersprungene Jahrgangsstufe wird nicht auf die Verweildauer angerechnet.

NEU!

Würde die Anwartschaft auf das Latinum in einem Halbjahr erworben, das aber aufgrund der Vorversetzung nicht durchlaufen wurde, müssen die Voraussetzungen für das Latinum nachträglich erworben werden (s.u.).

APO-GOST § 4 (Auslandsaufenthalte)

(1) Während der Jahrgangsstufen 10 und 11 können Schülerinnen und Schüler für einen Auslandsaufenthalt gemäß § 43 Abs. 3 SchulG beurlaubt werden. Nach Rückkehr wird die Schullaufbahn grundsätzlich in der Jahrgangsstufe fortgesetzt, in der der Auslandsaufenthalt begonnen wurde. Die Jahrgangsstufe 12 kann nicht für einen Auslandsaufenthalt unterbrochen werden.

(2) Schülerinnen und Schüler, die zu einem einjährigen Auslandsaufenthalt in der Jahrgangsstufe 10 oder einem halbjährigen Auslandsaufenthalt in der Jahrgangsstufe 10/II beurlaubt sind, können ihre Schullaufbahn ohne Versetzungsentscheidung in der Jahrgangsstufe 11 fortsetzen, wenn aufgrund ihres Leistungsstandes zu erwarten ist, dass sie erfolgreich in der Jahrgangsstufe 11 mitarbeiten können (vgl. VV 4.21).

(3) Ausländische Leistungsnachweise können bei der Berechnung der Gesamtqualifikation nicht übernommen werden.

Verwaltungsvorschriften zu § 4

4.21

Die Schullaufbahn kann mit Beginn der Jahrgangsstufe 11 fortgesetzt werden, wenn vor dem Antrag auf Beurlaubung

a) bei Schülerinnen und Schülern des Gymnasiums auf dem Zeugnis der Klasse 9/I oder 9/II im Durchschnitt mindestens befriedigende, keine nicht ausreichenden und in den Fächern mit schriftlichen Arbeiten höchstens eine ausreichende Leistung ausgewiesen sind. Über Ausnahmen entscheidet die Konferenz der die Schülerin oder den Schüler unterrichtenden Lehrkräfte. (...) Über die durchgehende Teilnahme am Unterricht an einer ausländischen Schule ist der Nachweis zu erbringen.

4.22

Die Voraussetzungen zum Erwerb des Latinums, die in der Einführungsphase zu erbringen sind, müssen zusätzlich nachgewiesen werden. (s.o.)

4.23

Bei Schülerinnen und Schülern, die nach dem Auslandsaufenthalt gemäß § 2 Abs. 3 oder 4 oder gemäß § 4 Abs. 2 APO-GOST unmittelbar in die Jahrgangsstufe 11 eingetreten sind, wird die Dauer des Auslandsaufenthalts auf die Verweildauer angerechnet.

4.25

Bei einem Schulwechsel entscheidet über die Beurlaubung und die Fortsetzung der Schullaufbahn die aufnehmende Schule.

Möglichkeiten zum nachträglichen Erwerb der Voraussetzungen für das Latinum (Anlage 15 VV zur APO-GOST)

Schülerinnen und Schüler, die **in den entsprechenden Abschlusskursen der Jahrgangsstufe 10 keine ausreichenden Leistungen erbracht haben** oder **gemäß § 2 Abs. 3 vorversetzt werden** oder **gemäß § 4 Abs. 2 beurlaubt werden**, haben die folgenden Möglichkeiten, das Latinum zu erwerben:

1.

Teilnahme am Lateinunterricht der Jahrgangsstufe 10 (Latein ab Klasse 6 bis 10/2) bei mindestens ausreichenden Leistungen (5 Punkte) im Abschlusskurs, soweit dies organisatorisch möglich ist.

2.

Teilnahme am Lateinunterricht der Jahrgangsstufe 11 (Latein ab Klasse 8 bis 11/2) bei mindestens ausreichenden Leistungen (5 Punkte) im Abschlusskurs. [Zurzeit gibt es an der ADS keinen Lateinkurs ab 8.]

3.

Eine Prüfung gemäß den im RdErl. vom 2.4.1985 (BASS 19 – 33 Nr.3) beschriebenen Prüfungsanforderungen. Die Prüflinge werden von der Schulleitung spätestens bis zum 15. März des Schuljahres, in dem die Prüfung stattfindet, bei der oberen Schulaufsichtsbehörde angemeldet. Die Prüfung umfasst eine dreistündige Klausur und eine mündliche Prüfung im Umfang von 15 bis 20 Minuten. Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung werden von der obersten Schulaufsichtsbehörde landeseinheitlich zentral gestellt und von einer Fachlehrkraft der Schule korrigiert. Die mündliche Prüfung wird von der Schule durchgeführt. Zur Vorbereitung auf die Prüfung werden jährlich Themen und Autoren genannt. Die Vorbereitung auf die Prüfung liegt in der Verantwortung der Prüflinge und der Erziehungsberechtigten. Ein Anspruch auf ein zusätzliches Unterrichtsangebot besteht nicht.

Bei dieser Prüfung sind folgende Fallgruppen zu unterscheiden:

a) Schülerinnen und Schüler, die in den Klassen 8 und 9 gute oder bessere Lateinkenntnisse nachgewiesen haben und gemäß § 4 Abs. 2 ganzjährig beurlaubt werden, können diese Prüfung am Ende der Klasse 9 ablegen, sofern zuvor durch die Schulleitung eine eingehende Beratung der Schülerin oder des Schülers sowie der Eltern über die Prüfungsanforderungen stattgefunden hat.

[Die Schülerin / der Schüler muss bei dieser Prüfung auch bereits den Unterrichtsstoff der Jgst. 10 beherrschen! Dieses Verfahren wird also eher die Ausnahme sein.]

b) Alle anderen Schülerinnen und Schüler können diese Prüfung am Ende des unmittelbar folgenden Schuljahres, jedoch spätestens am Ende des übernächsten Schuljahres (nur bei Auslandsaufenthalt) ablegen.

